



Lizenzzuschüsse DOSB-Lizenzen 2025



Gültig für das Kalenderjahr 2025

Im Kalenderjahr 2025 können Mitgliedsvereine, für Personen mit einer gültigen DOSB-Lizenz, aus Sportfördermitteln des Landes Baden-Württemberg Beschäftigungskostenzuschüsse erhalten. Die folgenden Grundsätze und Durchführungsbestimmungen basieren auf der Grundlage der Sportförderrichtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (veröffentlicht am 10.04.2017, gültig ab 01.01.2017).

Wer kann Zuschüsse beantragen?

Sportvereine, die im Abrechnungsjahr Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. sind.

Wie und wann werden die Zuschüsse beantragt?

Der Verein kann in der Zeit vom 20.11.2025 bis 31.01.2026 die Zuschüsse ausschließlich online im Internetportal www.meinwlsb.de beantragen.

Welche DOSB-Lizenzen werden bezuschusst?

Bezuschusst werden nachgewiesene Tätigkeiten folgender Lizenzen:

Im Bereich Sportpraxis: Übungsleiter*in C, Übungsleiter*in B, Trainer*in C, Trainer*in B, Trainer*in A

Im Bereich Vereinsführung: Vereinsmanager*in C, Vereinsmanager*in B

Im Bereich Jugendarbeit: Jugendleiter*in

Eine Lizenz muss mindestens bis 01.01.2025 gültig sein.

Was wird bezuschusst?

Bezuschusst werden ausschließlich im Kalenderjahr 2025 ehrenamtlich oder nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten im Bereich des steuerbegünstigten Vereinsangebotes. Im Bereich der Sportpraxis werden pro Stunde 2,50 € bezuschusst, für bis zu 200 Stunden pro Lizenzinhaber*in und Verein, im Bereich der Vereinsführung und der Jugendarbeit wird ein pauschalierter Zuschuss gewährt in Höhe von 400 € pro Lizenzinhaber*in und Verein.

Wer erhält den Zuschuss?

Der Zuschuss geht seitens des Sportbundes immer an den Verein und ist für dessen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit

der jeweiligen Lizenzinhaber*innen vorgesehen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe des Zuschusses an die Lizenzinhaber*innen besteht nicht!

Was muss der Verein beachten?

Der Verein muss die nachfolgenden Bestimmungen anerkennen und die Richtigkeit seiner Angaben bestätigen. Dazu ist am Ende des Online-Abrechnungsverfahrens die Gesamtabrechnung auszudrucken und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Dieser Ausdruck muss fünf Jahre beim Verein aufbewahrt und auf Verlangen des Württembergischen Landessportbund oder den zuständigen staatlichen Stellen vorgelegt werden. Der WLSB und die staatlichen Stellen sind berechtigt Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Antrag auf Zuschüsse für im Verein tätige DOSB-Lizenzinhaber*innen muss bis spätestens 31.01.2026 online über das Internetportal www.meinwlsb.de übermittelt werden. Nach Prüfung der Angaben wird der Beschäftigungskostenzuschuss zeitnah auf das uns bekannte Vereinskonto überwiesen. Prüfen Sie bitte direkt Ihren Zahlungseingang.

Zuschusshöhe

Der staatliche Beschäftigungskostenzuschuss an die Vereine kann nur für anerkannte nebenberufliche Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen mit DOSB-Lizenz gewährt werden. Alle neu erworbenen DOSB-Lizenzen bis 31.10.2025 werden berücksichtigt. Es werden 2,50 € pro Stunde bezuschusst. Pro Lizenzinhaber*in kann ein Verein für maximal 200 Stunden einen Zuschuss erhalten (Höchstbetrag 500 €); dies gilt auch, wenn eine Person mehrere abrechnungsfähige Lizenzen besitzt. Weiterhin gilt, dass eine Person – unabhängig von der Art ihrer sportpraktischen Lizenz(en) – nicht mehr als in drei Mitgliedsvereinen abgerechnet werden kann. Dabei können jeder Verein die 200 Stunden ausschöpfen.

Abrechnungsfähige Stunden

Abgerechnet werden können die im Jahr 2025 tatsächlich geleisteten Trainings- und

Übungsstunden. Die Stunden (z. B. 98, 211) sind in die dafür vorgesehene Spalte einzutragen. Nicht abrechnungsfähig sind An- und Rückreisezeit, Wettkampfbetreuung, Vorbereitungsspiele, Pokal- und Punktspiele, Vereinssitzungen und Mannschaftsbesprechungen sowie vergleichbare vereinsinterne Vorgänge.

Verlängerung ungültiger Lizenzen

Auf dem Online-Abrechnungsformular sind die Lizenzen mit einer Raute # gekennzeichnet, deren Gültigkeit abgelaufen ist. Bei diesen Lizenzen muss dem WLSB der Fortbildungsnachweis oder eine Kopie der verlängerten DOSB-Lizenz schriftlich (postalisch oder Emailscan) bis 31.01.2026 zugesandt werden. Die geleisteten Stunden tragen Sie dennoch in das Abrechnungsformular ein. Andere (also nicht DOSB-) Lizenzen oder Ausweise können nicht bezuschusst werden.

Abrechnung für Lizenzen im Bereich der Vereinsführung/Vereinsverwaltung/Tätigkeiten im Jugendbereich

Zuschusshöhe

Für die Tätigkeit von Personen im Bereich der Vereinsführung/Vereinsverwaltung/im Jugendbereich, die eine gültige DOSB-Vereinsmanager*in-Lizenz oder eine Jugendleiter*in-Lizenz haben, kann für jede*n Lizenzinhaber*in ein pauschalierter Zuschuss in Höhe von 400 € pro Kalenderjahr gewährt werden. Ein*e Lizenzinhaber*in darf nur bei einem Verein abgerechnet werden.

Abrechnungsfähige Tätigkeit

Der*Die Lizenzinhaber*in muss entweder ein Wahlamt im abrechnenden Verein ausüben oder die Vereinsführung bestätigt, dass der*die Lizenzinhaber*in nachweislich eine von der Vereinsführung beauftragte Tätigkeit im Jahr 2024 erbracht hat (z. B. Organisation Vereinsjubiläum, Mitgliederverwaltung, Redaktion Vereinszeitschrift, Betreuung Homepage, Organisation Jugendfreizeiten, internationaler Jugendaustausch u. ä.). Hat der*die im Verein tätige Lizenzinhaber*in die VM-Lizenz/Jugendleiter*in-Lizenz außerhalb des WLSB erworben, ist eine Kopie der DOSB-Lizenz bis 31.01.2026 vorzulegen; diese wird dann auf den WLSB umgeschrieben und kann gefordert werden.